

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.06.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/08/0120

Rechtssatz

Die Zumutbarkeit der Beschäftigung ist (schon nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 7 AIVG) "der erforderlichen Beurteilung im Einzelfall" zu unterziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. Mai 2012, 2012/08/0077), woraus folgt, dass sie insbesondere den Kriterien des § 9 Abs. 2 AIVG entsprechen muss.